

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 22
37. Jahrgang
vom 14.09.2023

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|--|------|--|
| 77/23 | Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr 2023 | -20- | Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt |
| 78/23 | Öffentliche Zustellung Romica Cepoi | -37- | Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden. |
| 79/23 | Öffentliche Zustellung Lukasz Feliks Sadecki | -37- | |
| 80/23 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205,
Erfstadt-Herrig, Klinik Schöddershof
Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung | -61- | Es liegt aus |
| 81/23 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 31,
Erfstadt-Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof
Bekanntmachung des Erteilung der Genehmigung | -61- | im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202 |

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 77/23

Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom 20.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Erftstadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	152.653.903 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.291.351 EUR
abzüglich eines globalen Minderaufwands von	1.600.000 EUR
somit auf	159.691.351 EUR
Erträge ./ Aufwendungen =	-7.037.448 EUR
Außerordentliche Erträge	7.120.835 EUR
Außerordentlicher Aufwand	- 10.000 EUR
Jahresergebnis	+ 73.387 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	155.554.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: globaler Minderaufwand von 1.600.000 EUR im Ergebnisplan)	155.550.826 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.834.986 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.499.651 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.479.663 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.823.200 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand in den Ergebnisplänen gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird im Teilplan 160 („Allgemeine Finanzwirtschaft“) abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 20.481.686 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.479.663 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll im Haushaltsjahr 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	730 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	565 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) sind entsprechend der Bemerkungen in der Stellenübersicht B umzuwandeln.

Die im Stellenplan A ausgewiesenen Beamtenstellen können im laufenden Haushaltsjahr auch mit Beschäftigten unter tarifgerechter Eingruppierung besetzt werden. Gleiches gilt für die Besetzung von Beschäftigtenstellen mit entsprechenden Beamten. Die Umwandlung der Stellen im Stellenplan erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr.

§ 9

Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO NW sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 25.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die nach § 86 GO NW notwendigen Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 der Haushaltssatzung aufzunehmen. Ferner wird sie ermächtigt, die nach § 89 Abs. 2 GO NW notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

§ 10

Durch einen Ratsbeschluss erlangen die Wirtschaftspläne sofort ihre volle Rechtskraft.

Ansätze, die für ein Wirtschaftsjahr gefasst wurden, aber nicht im Wirtschaftsjahr begonnen werden konnten, dürfen per Ermächtigungsübertragung ins nächste Jahr übertragen werden und bedürfen keiner weiteren Beratung. Die ins nächste Jahr zu übertragenden Maßnahmen müssen als Anlage dem Wirtschaftsplan beigelegt werden (Regelungen gemäß § 22 KomHVO werden angewandt). Maßnahmen, die mittels einer Ermächtigungsübertragung ins nächste Jahr übertragen wurden und nicht begonnen werden konnten, müssen neu veranschlagt werden.

Erfstadt, 27.06.2023

Die Bürgermeisterin


Carolin Weitzel

Bekanntmachung



Frau Romica Cepoi

Letzte bekannte Anschrift:

Frankenstraße 74
50374 Erfstadt

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erfstadt vom 18.01.2023

unter den Fahrnummern 9/2023.

in der Feuerwache Erfstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erfstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erfstadt, 14.01.23

Weitzel
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung



Herr Lukasz Feliks Sadecki

Letzte bekannte Anschrift:

Ohne festen Wohnsitz

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Ertstadt vom 16.08.2023

unter der Fahrnummern 4920/2023

in der Feuerwache Ertstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Ertstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Ertstadt, 14.08.23

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', is written over the printed name.

Weitzel
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt - Herrig, Klinik Schöddershof

Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 205 mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, Erftstadt-Herrig, Klinik Schöddershof wird gemäß § 10 BauGB und § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung nebst Begründung und Umweltbericht erneut beschlossen. (Vorlage Nr. V 188/2023).

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt - Herrig, Klinik Schöddershof, in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt - Herrig, Klinik Schöddershof, liegt mit der dazu gehörigen Begründung bei der Stadt Erftstadt, im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_bpl.php

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

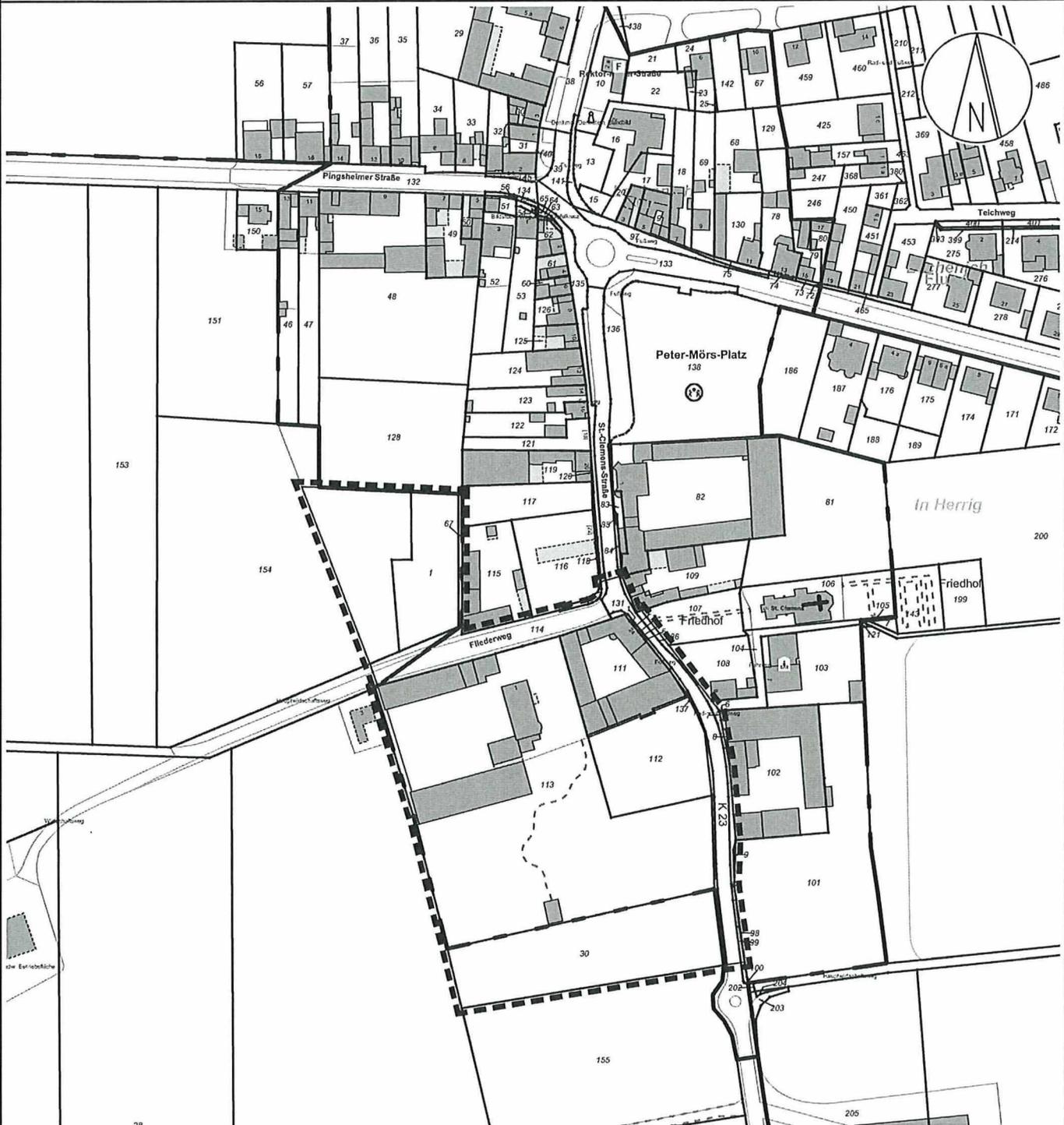
Erfstadt, den

14.09.2023

(Breetzmann)
Erster Beigeordneter

STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt-Herrig, Klinik Schöddershof

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.500

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 31, Erftstadt - Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 20.06.2023 die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 31, Erftstadt - Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.08.2023, Az.: 35.2.11-33-71/23, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 20.06.2023 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die **Flächennutzungsplanänderung Nr. 31, Erftstadt- Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof**, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 der Stadt Erftstadt, Erftstadt - Herrig, Oberberg-Klinik-Schöddershof, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags und mittwochs sowie donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden.

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlicht werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
 - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
 - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
 - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
 - § 42 BauGB Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

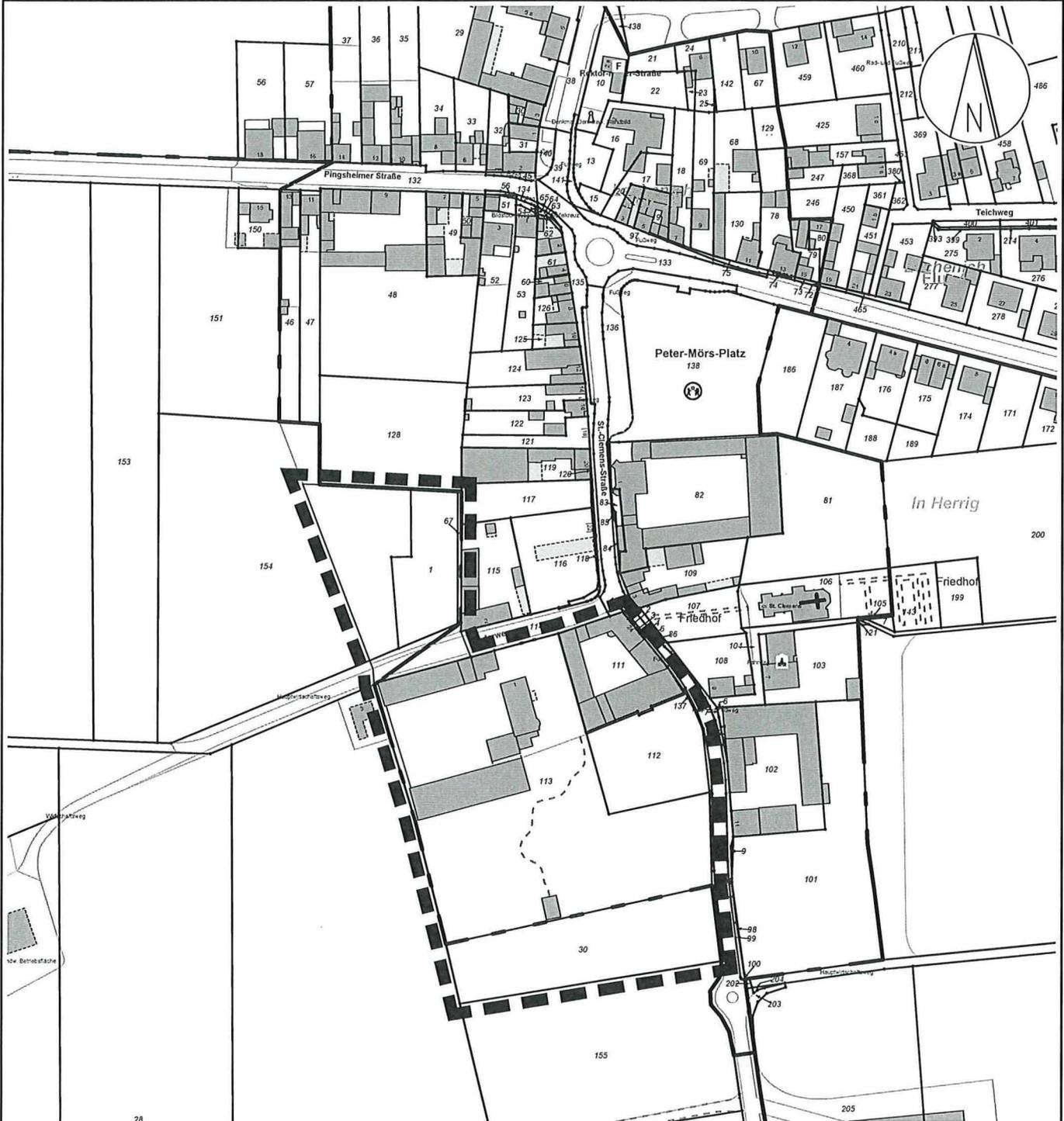
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den

14.09.2023

(Breetzmann)
Erster Beigeordneter



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 31, E.-Herrig,
Oberberg-Kliniken-Schöddershof

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im April 2021

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.500